

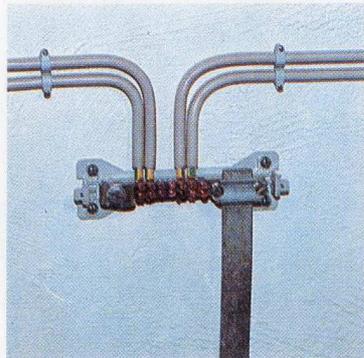
Wasserrohr darf kein »Erder« mehr sein

Termin 30. September 1990

»Ab 30. September 1990 darf nach DIN/VDE 0100 und 0190 das öffentliche Wasserrohrnetz nicht mehr als Erder für Kundenanlagen verwendet werden«.

In früheren Jahren wurde vielfach die Hausinstallationsanlage über die hausinternen Wasserrohrnetze mit dem öffentlichen Rohrnetz des Versorgungsunternehmens verbunden. Das Rohrnetz wurde also als »Erder« für die kundeneigene elektrische Anlage verwendet. Diese Zweckentfremdung des Rohrnetzes als »Hauserder« erfolgte grundsätzlich ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens.

Es muß daher nach einem Übergangszeitraum von nunmehr 20 Jahren die Erdung der Hausanlage endgültig bis 30. September 1990 vom öffentlichen Rohrnetz abgetrennt bzw. unabhängig sein. Dies ist eine der wenigen DIN/



Hauptpotentialausgleichschiene

VDE-Bestimmungen, die nachrüstpflichtig ist. Auf die Notwendigkeit dieser Arbeiten haben wir Sie schon vor Jahren durch eine den jeweiligen Rechnungen beigelegte Druckschrift aufmerksam gemacht.

Da nach der Abtrennung der Verbindung zum öffentlichen Rohrnetz die Schutzmaßnahmen nicht mehr voll wirksam sind, muß zum Schutz von Personen in allen Gebäuden ein Hauptpotentialausgleich vorhanden sein. Denn nur durch diesen Hauptpotentialausgleich ist sichergestellt, daß die Schutzmaßnahme »Schutz durch Abschaltung« funktionsfähig ist.

Was beinhaltet nun dieser Hauptpotentialausgleich?

Über eine, meist am günstigsten im Bereich der Wasserverteilung zu montierende Hauptpotentialausgleichschiene, müssen sämtliche leitfähigen Systeme im Gebäude über eine elektrisch leitende Verbindung miteinander verbunden werden (Drahtquerschnitt 10 mm² Cu bzw. 16 mm² Cu). Es sind dies z. B. hausinterne Wasser- und Gasrohrnetze, Ölförderleitungen bei Einzel- und Zentralheizung, Heizungsvor- und -rücklauf, Blitzableiter, Fernsehantenne usw. Dieser Hauptpotentialausgleich bringt alle metallischen Leiter eines Gebäudes auf gleiches »Potential« und stellt sicher, daß sich auf den verschiedenen leitfähigen Systemen keine Spannungsunterschiede – die zu einer Gefährdung von Perso-



Hausanschlußraum mit Hauptpotentialausgleich

nen führen könnten – aufbauen.

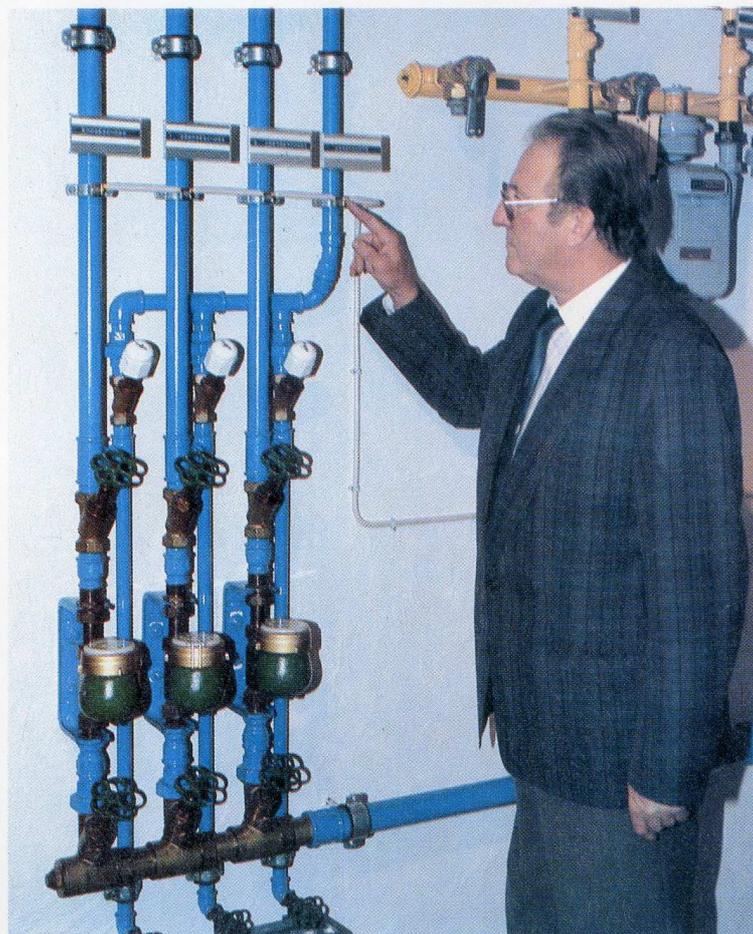
In nachzurüstenden Altbauten muß ein zusätzlicher »Betriebserder« nur dann nachträglich eingebracht werden, wenn z. B. Antennen-Anlagen, Fernsprecheinrichtungen, Blitzableiteranlagen usw. vor-

handen sind, für die ein Betriebserder benötigt wird. In allen anderen Altanlagen muß der Erder **nicht** nachgerüstet werden. Nachträglich eingebrachte Betriebserder werden überwiegend als Staberder ausgeführt. Aber je nach den örtlichen Gegebenheiten können auch Plattenerder oder Oberflächenerder mit Bandstahl verwendet werden. Wenn der Erder für die Blitzableiterableitung verwendet wird, müssen die entsprechenden DIN/VDE-Bestimmungen beachtet werden.

In Neubauten, die nach 1960 erstellt wurden, sind im allgemeinen Band- oder Fundamenterder und der Potentialausgleich schon vorhanden. Die Banderder wurden im Erdreich, überwiegend im Bereich des aufgefüllten Arbeitsraumes verlegt. Beim Fundamenterder wird im äußeren Fundament ein Bandstahl eingelegt.

Als Hauseigentümer sind Sie für den ordnungsgemäßen Zustand der Elektro-Anlage im Gebäude verantwortlich. Hierzu gehört auch der Hauptpotentialausgleich. Wir bitten Sie deshalb eine im Elektro-Installateur-Verzeichnis der TWS eingetragene Fachfirma mit der Überprüfung Ihrer Elektro-Anlage zu beauftragen und – wenn erforderlich – den Hauptpotentialausgleich bis spätestens 30. September 1990 nachrüsten zu lassen.

Rolf Eitel



Wasser-Batterie mit Potentialausgleichsleitungen